

# RS Vwgh 2007/3/28 2006/04/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2007

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §356b Abs1 Z1;

GewO 1994 §356b Abs1 Z2;

GewO 1994 §356b Abs1 Z3;

GewO 1994 §356b Abs1 Z4;

GewO 1994 §356b Abs1 Z5;

GewO 1994 §74 Abs2 Z5;

### Rechtssatz

§ 356b Abs. 1 Z. 1 bis 5 GewO 1994 nennt taxativ jene Maßnahmen, die eine Mitanwendung des WRG 1959 im gewerbebehördlichen Verfahren bewirken. Die Versickerung von Abwasser (Niederschlagswasser) wird in dieser Aufzählung nicht genannt und bedarf daher einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung (vgl. dazu Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Auflage, Rz 16 und 23 zu § 356b GewO 1994). Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn die Behörde die Versickerung von Niederschlagswasser im Gewerbeverfahren nicht mitbehandelt hat. Im Hinblick auf das Erfordernis einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung können sich die Nachbarn im Gewerbeverfahren daher nicht auf § 74 Abs. 2 Z. 5 GewO 1994 berufen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006040105.X01

### Im RIS seit

04.05.2007

### Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)